

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wolfsentnahmen in Niedersachsen: Wie ist das Procedere?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 29.10.2025 - Drs. 19/8863,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 08.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit etwa 600 bis 700 Wölfen verfügt Niedersachsen über eine der höchsten Wolfsdichten weltweit.¹

Entsprechend könnte ein Konfliktpotenzial mit den Menschen im ländlichen Raum, speziell Weidetierhalterinnen und -haltern sowie deren Weidetierbeständen, bestehen. Der Niedersächsische Wolfsmanagementplan vom Oktober 2022 sieht vor diesem Hintergrund eine letale Entnahme von Wölfen vor, wenn eine aktive Vergrämung nicht gelingt, eine Gefahr für Menschen besteht oder ein zumutbarer Herdenschutz nicht den gewünschten Erfolg bringt.

Das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen hat in seinem Beschluss vom 12. April 2024 (Az.: 4 ME 73/24) festgestellt, dass „eine letale Entnahme eines Wolfs (...) zugelassen werden [kann], wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und dies mit der Ausnahmegenehmigung ausreichend begründet und nachgewiesen ist.“²

In der Presseinformation 044/2024 des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat Umweltminister Meyer das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Niedersachsen dahin gehend kommentiert, dass Schnellabschüsse grundsätzlich möglich seien, sie aber ausführlich begründet werden müssten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 17.10.2025 erteilte der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur letalen Entnahme eines Wolfes aus der Natur gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 28 b Abs. 2 und 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) zur Abwehr ernster wirtschaftlicher Schäden. Gemäß § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz wurde zuvor auf Bitten sowohl des Landkreises als auch der Stadt Cuxhaven die Zuständigkeit für die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf den NLWKN übertragen. Die summarische Prüfung des Verwaltungsgerichts Stade und des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts ergab im Ergebnis, dass sich die Ausnahmegenehmigung als voraussichtlich rechtmäßig erweise. Dies zeigt, dass die Entnahme von schadensverursachenden Wölfen aus der Natur grundsätzlich möglich ist.

¹ vgl. https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Jaeger-warnen-Vorsicht-in-der-Paarungszeit-der-Woelfe,wolf5162.html; <https://www.tag24.de/thema/tiere/woelfe/hoechste-wolfs-dichte-weltweit-in-niedersachsen-1971766>

² <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1bd8b482-32b0-43b2-b7f0-1629bcf25060>

1. **Gibt es zurzeit in Niedersachsen eine Kriterienliste, anhand derer Landkreise prüfen können, ob ein Antrag auf Entnahme eines „Problemwolfs“ oder mehrerer „Problemwölfe“ mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden kann? Falls nein, warum nicht?**

Die Unteren Naturschutzbehörden sind zuständig für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Insofern besteht für die Unteren Naturschutzbehörden kein Antragserfordernis. Sie können von Amts wegen tätig werden. Siehe Antwort zu Frage 3.

2. **Gibt es zurzeit in Niedersachsen Hilfen für Landkreise zur Formulierung von Anträgen zur Entnahme von „Problemwölfen“? Falls nein, warum nicht?**

Siehe Antwort zu Frage 1. Das Land unterstützt auf Wunsch der Kommunen im Einzelfall die Landkreise bei der Erteilung von Abschussgenehmigungen. Jüngst unterstützte es den Landkreis Wittmund bei einem Schnellabschuss: <https://www.landkreis-wittmund.de/index.php?object=tx,3105.5&ModID=7&FID=3105.54481>.

3. **Welche Bedingungen (Zahl der Risse, wolfsabweisende Zäune, Nahbegegnungen mit Menschen etc.) müssen derzeit in Niedersachsen erfüllt sein, damit die Entnahme eines „Problemwolfs“ oder mehrerer „Problemwölfe“ genehmigt werden kann?**

Der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45a Abs. 2 und 4 BNatSchG i. V. m. § 28b Abs. 2 NJagdG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt eine Einzelfallentscheidung zugrunde. Ausnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG insbesondere nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Kriterien zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung können sich nach dem „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen - Praxisorientierte Prüfabfolge und Prüfinhalte auf Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen“, UMK Umlaufbeschluss Nr. 41/2024, August 2024, richten.

Zusätzlich hat die UMK mit ihrem Beschluss im Dezember 2023 das sogenannte „Schnellabschussverfahren“ bestätigt. Demnach wird in Gebieten mit überdurchschnittlichen Wolfangriffen auf geschützte Nutztiere ein Abschuss für 21 Tage im Abstand von 1 000 m um die konkrete Weide ohne Ergebnis einer DNA-Probe erlaubt. Die EU-Kommission und der Bund hatten dieses Vorgehen schriftlich für rechtmäßig und vereinbar mit der FFH-Richtlinie erklärt.

Die durchschnittliche Anzahl von mindestens Grundschutzüberwindungen zwischen temporär auffälligen Territorien und den verbleibenden unauffälligen Territorien wurde in Niedersachsen für die Jahre 2021 bis 2023 verglichen, wobei der Unterschied der Mittelwerte signifikant war. Unter Berücksichtigung des Standardfehlers ergibt sich in Niedersachsen eine erhöhte Anzahl von mindestens Grundschutzüberwindungen in der Regel, wenn es innerhalb der letzten sechs Monate dreimal oder innerhalb der letzten neun Monate viermal zu Grundschutzüberwindungen im Rahmen von Weidetierrißen gekommen ist. Diese Betrachtung dient jedoch explizit nicht als „Bedingung“ für eine „Entnahme“. Die Erkenntnisse dienen einem transparenten Verfahren und bieten den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden die eventuell notwendigen Einzelfallentscheidungen zeitlich vorzubereiten.

Weiteres kann der „Handreichung zur Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Stand 2022) entnommen werden.

Einzusehen unter https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/wald_holz_jagd/jagd_in_niedersachsen/gesetze-und-andere-bestimmungen-rund-um-das-thema-jagd-und-jager-5137.html.

- 4. Wie ist der Verfahrensablauf, wenn ein Landkreis einen Antrag auf Entnahme eines „Problemwolfs“ oder mehrerer „Problemwölfe“ stellen will: Welche Verfahrensschritte sind einzuhalten, welche Behörden werden beteiligt?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 5. Hält das MU an der bisher geübten Praxis fest, erteilte Genehmigungen für die Entnahme von Wölfen öffentlich bekanntzumachen? Falls ja, warum? Ist diese Bekanntgabe rechtlich zwingend geboten oder liegt sie im Ermessen des MU?**

Ja. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Seite 1 des Umweltinformationsgesetzes objektiv-rechtlich verpflichtet, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatschG in Bezug auf den Wolf zu unterrichten. Es handele sich hierbei nämlich um eine Zulassungsentscheidung mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt im Sinne von § 10 Abs. 2 Seite 1 Nr. 5 UIG (VG Lüneburg, Urt. vom 7.6.2024 - 2 A 133/22).